PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 12. September 2006, von 18.00 Uhr bis 19.20 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

24. ordentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend: VM Simon Aschaber, GR Franz Egger, GR Alois Foidl, GR August Golser, VM Johann Grander, GR Reinhard Hechenberger, GRE Oswald Heim, GR Eva Hirnsberger, GR Hannes Hofinger, GR Roman Jöchl (ab 18.05 Uhr), GR Josef Mayr, VM Renate Kammerlander, Bgm.-Stv. Hans-Peter Springinsfeld, GRE Robert Steger, GRE Peter Treichl, GRE Albin Vötter, GR Heidi Wimer, Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann (ab 18.53 Uhr)

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer

T a g e s o r d n u n g

I. Genehmigung der Tagesordnung

II. Berichtigungen, Ergänzungen und Genehmigung der Niederschrift über die 23. GRS

III. Berichte des Bürgermeisters

1) „Ortswärme“

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Gemeindeverband „Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung“: Änderung einer Vereinbarung und der Satzung
2) Gründung des Gemeindeverbandes „Rettungswesen Bezirk Kitzbühel“: Abschluss einer Vereinbarung und einer Satzung
3) Zustimmung zum Beitritt der Marktgemeinde Fieberbrunn zum Gemeindeverband „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Kitzbühel“
4) Neubau Kommunalzentrum: Präzisierung des Immobilienleasing-Mietvertrages vom 6. August 2002 zwecks Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung

5) Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr St. Johann in Tirol
6) Ergänzung zum Baurechtsvertrag vom 25. Juni 1975 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol/Österreichisches Rotes Kreuz)
7) Neuerlicher Erwerb einer VVT-Jahreskarte
8) Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) BAUAUSSCHUSS
   a) Agip-Tankstelle: Umwidmung der Gp. 2968/3, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Mischgebiet „Mb“ in Sonderfläche „Tankstelle“

2) UMWELTAUSSCHUSS
   a) Neuerlassung der Verordnung betreffend den Leinenzwang für Hunde
   b) Änderung der Verordnung betreffend das Halten von Hunden (Schaffung einer legistischen Grundlage für Ausnahmegenehmigungen)

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VII. Abgabenangelegenheiten

VIII. Personalangelegenheiten

IX. Rechtsmittelverfahren

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (16:0) [der noch nicht angelobte Oswald Heim stimmt nicht mit]:

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Sodann gelobt Oswald Heim gemäß § 28 Abs 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat Folgendes:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern."

II. BERICHTIGUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 23. GRS

Beschluss (17:0):

Die Niederschrift über die 23. Gemeinderatssitzung wird genehmigt.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Straßenbaubewilligungsverfahren „Eggerkreuzung". Der Bürgermeister berichtet, dass die baulichen Änderungen im Bereich der „Eggerkreuzung" „morgen" – somit am 13. September 2006 – beginnen würden.

Sonderpädagogisches Zentrum St. Johann und Umgebung. Der Bürgermeister teilt mit, dass das neu gebaute Sonderpädagogische Zentrum St. Johann und Umgebung bereits den zweiten Schultag (Unterrichtstag) hinter sich gebracht habe. Ein sogenannter „Tag der offenen Tür" sowie eine „dementsprechende Eröffnung" würden folgen.

Roman Jöchl kommt um 18.05 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

1) <u>„Ortswärme"</u>

Anlage A des Gemeinderatsprotokolls wird während des Berichts des Bürgermeisters als pdf-File an die Wand des Sitzungszimmers projiziert.

Der Bürgermeister teilt im Hinblick auf die „Ortwärme" Folgendes mit:

„Erhebungen". Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol habe durch ihre Bediensteten Ing. Fritz Obernauer, Gottfried Pali sowie Gottfried Hölzl „Erhebungen" in Zusammenhang mit der „Ortswärme" durchgeführt. In diese sogenannten „Erhebungen" seien 377 Objekte eingeflossen.

Preis. Die (preisliche) Vorgabe sei gewesen: Der Preis für die „Ortswärme" dürfe nicht höher („gleich teuer oder billiger") sein als jener für Erdgas. Die Preisermittlung sei indes „das Komplizierteste".

Errichtung einer „Gesellschaft". Es herrsche eine „sehr starke Zustimmung" für die Errichtung einer „Gesellschaft" im Hinblick auf die „Ortswärme" vor, vorausgesetzt, die Marktgemeinde St. Johann in Tirol sei Mehrheitseigentümer der betroffenen „Gesellschaft". Der Umweltausschuss der Marktgemeinde St. Johann in Tirol habe beschlossen, die Marktgemeinde St. Johann in Tirol sollte mindestens 51 % der Anteile an der bezeichneten „Gesellschaft" halten. Die „restliche Beteiligung" (an der „Gesellschaft") sei „an und für sich Sache einer Vereinbarung".

„Absichtserklärungen“. Es habe 198 „echte Absichtserklärungen“ gegeben, darunter vom Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol und auch von der „Kaserne“ (Winterstel-ler-Kaserne).

Länge des Leitungsnetzes. Aufgrund der „Erhebungen“ sei ein Leitungsnetz erstellt worden (Anlage A des Gemeinderatsprotokolls). Dessen Länge betrage „in einer ersten Phase“ 18 Kilometer.

Einbeziehung des „Eggerwerkes“. Beim „Eggerwerk“ sei man (im Hinblick auf die Errichtung eines neuen sogenannten „Großtrockners“) „mit der neuen Technik so weit“. Die Beheizung des bezeichneten „Großtrockners“ erfolge dann nicht mittels Gas, sondern mittels Biomassebefeuerung. Das Investitionsvolumen belaufe sich insgesamt auf etwa EUR 20.000.000,00.

Zusammensetzung der Wärme. Das „Eggerwerk“ liefere die Wärme zu 50 % aus der Wasserdampfunterdrückung, die restlichen 50 % als Treiberenergie aus Biomasse. Ursprünglich sei auch an Strom und Gas gedacht worden.

Baustufe I. Die erste Baustufe ziele auf eine Wärmeabnahme in Höhe von „25 Megawatt“ [gemeint: 25.000 Megawattstunden (MWh)].[1] Zwecks Erhalts einer Förderung müsste eine vertragliche Bindung in Hinblick auf 75 % der ersten Baustufe, mithin 18.750 MWh, erreicht werden. Dieses Ziel (Wärmeabnahme von 18.750 MWh) sei „realisiert“, wenn die (zuvor angeführten) Absichtserklärungen allesamt in einem Vertragsverhältnis münden würden.

Baustufe II. Auch für die zweite „Phase“ (gemeint: Baustufe II) könne das „Eggerwerk“ „genügend Wärme“ liefern.

Führung von Gesprächen. Es sei ferner ein Gespräch zwischen Ing. Andreas Laucher (Bediensteter des Landes Salzburg, Referat 4/22 – Agrarwirtschaft, Bioenergie und Bodenschutz), welcher als Berater der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fungiere, und den Vertretern der HEW Holz Energie Wärme GesmbH zu führen, um das „Projekt abzustimmen“. Bei Gesprächen mit der HEW Holz Energie Wärme GesmbH seien auch die Fragen zu klären, ob sich diese allenfalls in die noch zu gründende „Gesellschaft“

---

[1] Beachte in diesem Zusammenhang die **Unterscheidung** zwischen **Watt** und **Wattstunde**:

Watt (Abkürzung: W) ist die **SI-Einheit** (**SI**: Abkürzung für französisch *Système international d'unités* – Internationales Einheitensystem) der **Leistung** in der Physik. Die Leistung gibt die Änderung der Energie *W* oder *E* (Arbeit) im Zeitintervall *t* an. Da Energie nicht vernichtet, sondern immer nur umgewandelt wird, gibt die Leistung an, wie viel Energie umgewandelt wird. Beispiel: Eine Glühlampe mit einer Leistung von 60 W wandelt bei konstanter Leistung in einer Stunde 60 Wh (= Wattstunde [siehe sogleich unten]) oder 0,06 kWh (= Kilowattstunde) elektrischer Energie in Licht und Wärme um.

Wattstunde (Abkürzung: Wh) ist **eine Einheit der elektrischen Arbeit** und damit eine **Energieeinheit**. Eine Wattstunde ist die Energie, die eine Maschine mit einer Leistung von einem Watt in einer Stunde aufnimmt bzw abgibt. Sie leitet sich aus der SI-Einheit **Joule** ab: 1 Wh = 3.600 Ws (Wattsekunde) = 3.600 Joule = 3,6 Kilojoule (kJ). Die Einheit Wattstunde wird **meistens** mit einem **dezimalen Vorsatz** verwendet. Am gebräuchlichsten ist dabei die Kilowattstunde. Es gilt: 1 Kilowattstunde (kWh) = 1000 Wattstunden = 10^3 Wh; 1 Megawattstunde (MWh) = 1 Million Wattstunden = 10^6 Wh.

Weitere Informationen im Internet etwa unter http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite.

(im Hinblick auf die „Ortswärme“) einbringe, weiters, ob „Leistungen“ der HEW Holz Energie Wärme GesmbH von der noch zu gründenden „Gesellschaft“ (im Hinblick auf die „Ortswärme“) „übernommen“ werden – „wie [auch] immer“.

(Allfälliges) eigenes Biomassewerk. Im „gewidmeten Areal“ des „Eggerwerkes“ müsse ein Grundstück mit einem Flächenausmaß von mindestens 5.000 m² zur Verfügung gestellt werden, um ein (allfälliges) eigenes Biomassewerk errichten zu können.

„Best solution“. Aufgabe der Marktgemeinde St. Johann in Tirol sei es, die „beste“ Lösung für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger zu finden.

IV) ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Gemeindeverband „Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung“: Änderung einer Vereinbarung und der Satzung

Der Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund des Ausscheidens der Gemeinde Aurach bei Kitzbühel aus dem Gemeindeverband „Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung“ die Änderung der im Jahr 1991 beschlossenen Stammfassung der Vereinbarung und Satzung des bezeichneten Gemeindeverbandes notwendig würden. So werde nunmehr der bisherige Anteil von Aurach bei Kitzbühel von 5,664375 % von den verbleibenden sieben Verbandsgemeinden entsprechend ihrem jeweiligen Einwohneranteil übernommen, und es ergäben sich daher die in § 7 Abs 1 lit a des Satzungsentwurfes vom 2. Mai 2006 (Anlage B des Gemeinderatsprotokolls) angeführten neuen Beteiligungsprozente. Der Amtsleiter teilt mit, dass durch den Austritt der Gemeinde Aurach bei Kitzbühel aus dem bezeichneten Gemeindeverband diesem nur mehr sieben Gemeinden angehören, wodurch gemäß § 134 Abs 1 TGO 2001 kein Verbandsausschuss mehr vorzusehen sei. Im Übrigen seien in der Satzung jene Änderungen vorgenommen worden, welche gemäß den Vorgaben der TGO 2001 durchzuführen gewesen seien. Gemäß § 129 Abs 3 und 4 TGO 2001 bedürften die Änderung der Vereinbarung und die Änderung der Satzung jeweils übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden.

Beschluss (18:0):

Die Änderungen in der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung“, so wie in Anlage B des Gemeinderatsprotokolls angegeben (= Entwurf vom 2. Mai 2006), werden genehmigt. Anlage B des Gemeinderatsprotokolls stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.

2) Gründung des Gemeindeverbandes „Rettungswesen Bezirk Kitzbühel“: Abschluss einer Vereinbarung und einer Satzung

Der Bürgermeister verliest aus einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 21. August 2006, Zl. 1b-209.

Demzufolge solle, „wie bei der Bürgermeisterversammlung am 4. Juli 2006 in der Wirtschaftskammer besprochen“, „zur besseren Organisation und Koordination des

Rettungswesens im Bezirk Kitzbühel“ ein Gemeindeverband „Rettungswesen Bezirk Kitzbühel“ gegründet werden.

Der Bürgermeister der Stadt Kitzbühel, Dr. Klaus Winkler, habe am 17. August 2006 mündlich mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel dem zu gründenden Gemeindeverband Rettungswesen unter Anderem so lange nicht beitreten wolle, als die „wesentlichen Fragen“ des Beitritts der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Gemeindeverband „Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol“ nicht gelöst seien.

Durch die Gründung des bezeichneten Rettungsverbandes mit derzeit 19 von 20 Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel solle künftig eine einheitliche Vorgangsweise aller Verbandsgemeinden bei der Besorgung des Rettungswesens bzw bei der Beauftragung der Rettungsorganisation(en) gewährleistet werden. Es solle damit auch sichergestellt werden, dass alle Gemeinden – auch solche, die von den leichter zu versorgenden „Ballungsgebieten“ weiter entfernt liegen – in der Rettungsversorgung ihrer Bevölkerung die „gleiche Qualität“ anbieten können. Durch den Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband müsse künftig nicht mehr jede einzelne Gemeinde mit (potenziellen) „Rettungsanbietern“ verhandeln, sondern würden dies die Organe des Gemeindeverbandes (in der Regel der Verbandsobmann bzw der Verbandsausschuss, bestehend aus insgesamt fünf nach der Verbandsgründung zu wählenden Bürgermeistern) für alle Verbandsgemeinden übernehmen.

Es sei von den vier in der Bürgermeisterkonferenz am 12. April 2006 beauftragten Bürgermeistern (Dr. Sebastian Eder, Anton Margreiter, Ernst Schwaiger und Paul Sieberer) gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ein Vereinbarungs- und Satzungsentwurf für die Gründung des Gemeindeverbandes „Rettungswesen Bezirk Kitzbühel“ ausgearbeitet worden (= Anlage C des Gemeinderatsprotokolls). *[Anmerkung: § 9 Z 3 des bezeichneten Entwurfes („3. Der Einbehaltung des Jahresbeitrages der einzelnen Verbandsgemeinden von den Abgabenertragsanteilen wird zugestimmt.“) wurde aufgrund einer Vorgabe der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ersatzlos gestrichen.]*

Beschluss (18:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol tritt dem gemäß § 129 TGO 2001 (Gemeindeverbände aufgrund von Vereinbarungen) zu gründenden Gemeindeverband „Rettungswesen Bezirk Kitzbühel“ bei und nimmt den Entwurf der Vereinbarung und Satzung (Anlage C des Gemeinderatsprotokolls) an. Anlage C des Gemeinderatsprotokolls stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar. Den bezeichneten Gemeindeverband gründen die Marktgemeinden Fieberbrunn, Hopfgarten im Brixental und St. Johann in Tirol sowie die Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Going am Wilden Kaiser, Hochfilzen, Itter, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Ulrich am Pillersee, Schwendt, Waidring und Westendorf zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes gemäß dem Tiroler Rettungsgesetz. Der Gemeindeverband „Rettungswesen Bezirk Kitzbühel“ wird seinen Sitz in jener Gemeinde haben, in welcher der nach der Verbandsgründung zu wählende Verbandsobmann seinen Wohnsitz hat.

3) Zustimmung zum Beitritt der Marktgemeinde Fieberbrunn zum Gemeindeverband „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Kitzbühel“

Beschluss (18:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol stimmt dem Beitritt der Marktgemeinde Fieberbrunn zum Gemeindeverband „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Kitzbühel“ bei Einhaltung nachstehender Bedingung zu: Die Marktgemeinde Fieberbrunn hat an den Gemeindeverband „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Kitzbühel“ vor dem Beitritt einen Betrag von EUR 4.000,00 zu bezahlen, und zwar aus dem Titel des Kassenvorschusses bzw. der anteiligen Nachzahlung von bisherigen Verbandskosten.

4) Neubau Kommunalzentrum: Präzisierung des Immobilienleasing-Mietvertrages vom 6. August 2002 zwecks Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Beschluss (18:0):

Dem Immobilienleasing-Mietvertrag vom 6. August 2002, abgeschlossen zwischen der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., nunmehr Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck, und der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, liegen nachstehende Parameter (Stand: 12. September 2006) zugrunde:

Beschreibung der Post	**Betrag in EUR**
Gebäudekosten laut Gesamtkostenabrechnung vom 28. Juni 2006	6.347.418,02
Depot (Kaution)	3.050.000,00
Restwert	3.967.136,00
Dauer des Mietverhältnisses in Monaten („Laufzeit“): **180**	
Beginn des Mietverhältnisses: **1. Oktober 2004**	
Ende des Mietverhältnisses: **30. September 2019**	
Zinssatzanpassung: Anpassung an die Schwankungen des Geldmarktes – Maßstab: 6-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages in der Höhe von 0,29-%-Punkten per annum monatlich dekursiv	
Monatliche Mietvorschreibungen (Stand: 12. September 2006)	
Rate (Tilgung)	17.898,01
Umsatzsteuer	3.579,60
Kaution	5.095,20
Summe der monatlichen Mietvorschreibung	**26.572,81**

HHSt. 380-7001 sowie 380-7002

5) Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr St. Johann in Tirol

Beschluss (18:0):

V E R O R D N U N G

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a StVO wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsmaßnahme verfügt:

§ 1. Im rosafarben markierten Bereich (Teilbereiche der Gp. 2918/21 und 2918/11, alle KG St. Johann in Tirol) der Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, gilt:

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit der Zusatztafel

Ausgenommen Dienst machende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

gemäß § 54 StVO

Die Vorschriftszeichen samt Zusatztafeln sind entsprechend den blau markierten Kreisen der Anlage zu dieser Verordnung aufzustellen.

§ 2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (Anlage D des Gemeinderatsprotokolls vom 12. September 2006).

Die verordnungsgegenständliche Anlage ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage D angefügt.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Verfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO durchgeführt worden ist.

6) Ergänzung zum Baurechtsvertrag vom 25. Juni 1975 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol/Österreichisches Rotes Kreuz)

Beschluss (18:0):

Die Ergänzungen zum Baurechtsvertrag vom 25. Juni 1975, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gesellschaft vom österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Kitzbühel, (nunmehr Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Kitzbühel), (Anlage E des Gemeinderatsprotokolls) werden genehmigt. Anlage E bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

7) Neuerlicher Erwerb einer VVT-Jahreskarte

Beschluss (18:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erwirbt eine VVT-Jahreskarte für die Strecke St. Johann in Tirol – Innsbruck samt Stadtverkehr Innsbruck, welche allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern von St. Johann in Tirol (Hauptwohnsitzerfordernis) gegen vorherige Anmeldung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
HHSt. 520-729

8) Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald

Franz Egger berichtet vom bevorstehenden Verkauf von Holz aus dem gemeindeeigenen, sogenannten „Bassinwald".

Beschluss (18:0):

Der Verkauf von Fichten, Tannen und Buchen aus dem gemeindeeigenen, sogenannten „Bassinwald" erfolgt an die MR-Service Tirol reg. Gen.m.b.H., Brixnerstraße 1, 6020 Innsbruck, zu den Parametern im Angebot vom 17. Juli 2006. Das bezeichnete Angebot ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage F_1 und F_2 angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Es werden in etwa 200 fm Holz verkauft, von welchen in etwa 120 fm auf Buchenholz und die restlichen (in etwa 80 fm) auf Fichten- und Tannenholz entfallen.
HHSt. 842-810

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

a) Agip-Tankstelle: Umwidmung der Gp. 2968/3, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Mischgebiet „Mb" in Sonderfläche „Tankstelle"

Der Bürgermeister berichtet über die wesentlichen Parameter des Projektes und verliest das mit PowerPoint-Präsentation eingeblendete Umwidmungsansuchen der Agip Austria GmbH sowie die gleichfalls eingeblendete Stellungnahme des Ortsplaners.

Beschluss (18:0):

Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Gp. 2968/3, KG St. Johann in Tirol, von derzeit allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf betriebstechnisch notwendige Wohnungen (§ 40 Abs 2 iVm Abs 6 TROG 2006) in „Sonderfläche Tankstelle" (§ 49b TROG 2006). Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) UMWELTAUSSCHUSS

a) Neuerlassung der Verordnung betreffend den Leinenzwang für Hunde

Dr. Georg Zimmermann kommt um 18.53 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Roman Jöchl berichtet über das Ergebnis der Vorberatungen des Umweltausschusses im Hinblick auf die Neuerlassung der Verordnung betreffend den Leinenzwang für Hunde.

Hannes Hofinger begegnet der in Rede stehender Verordnung mit harscher Kritik: Sie sei „überflüssig“ und „entbehrlich“. Ihm folgend, meint Dr. Georg Zimmermann, er betrachte den Leinenzwang als „Überregulativ“. Einen Unterstützer findet die bezeichnete Verordnung in Johann Grander: Er finde sie „gut“. Der Bürgermeister nennt den vorliegenden Verordnungsentwurf einen „Kompromiss“.

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Die Verordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 21. März 2000 betreffend den Leinenzwang für Hunde, zuletzt geändert am 13. September 2005, wird aufgehoben.

Beschluss (16:3):

V E R O R D N U N G

der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend den Leinenzwang für Hunde

Leinenzwang für Hunde

§ 1. (1) Auf Straßen (Abs 3), welche sich innerhalb des rot markierten Bereichs der Anlage zu dieser Verordnung befinden, sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Die in Abs 1 bezeichnete Anlage stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

(3) Als Straße im Sinne dieser Verordnung gilt eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

Ausnahmen vom Leinenzwang

§ 2. Vom Leinenzwang nach § 1 Abs 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen
b) Diensthunde des Roten Kreuzes

c) Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes

Strafbestimmungen

§ 3. Wer § 1 Abs 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs 1 lit d iVm § 23 Abs 2 iVm § 23 Abs 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 10/2006, vom Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit Geldstrafe bis zu EUR 360,00 zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (Anlage G des Gemeinderatsprotokolls vom 12. September 2006).

Die verordnungsgegenständliche Anlage ist diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage G angefügt.

b) Änderung der Verordnung betreffend das Halten von Hunden (Schaffung einer legistischen Grundlage für Ausnahmegenehmigungen)

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

§ 1. Die Verordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 9. Mai 2006 über das Halten von Hunden wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Abs 2 nachstehender Abs 2a eingefügt:

„(2a) Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol kann auf Antrag durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs 2 bewilligen, sofern ein erhebliches persönliches Interesse des Antragstellers vorliegt und eine Beeinträchtigung der durch diese Verordnung geschützten Interessen im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit die durch diese Verordnung geschützten Interessen dies erfordern.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegen keine schriftlichen Anträge und Anfragen vor.

Es erfolgen nachstehende mündliche Anfragen:

Volksschule Jodler. Simon Aschaber erkundigt sich nach einem allfälligen Abbruch der Volksschule Jodler. Ein solcher wird vom Bürgermeister verneint.

„Autofreier Tag“. Oswald Heim ruft den sogenannten „autofreien Tag“ am 22. September 2006 in Erinnerung und lobt in diesem Zusammenhang den (neuerlichen) Erwerb des VVT-Jahrestickets sowie die Überdachung des Fahrradunterstandes im Bereich der Volksschule Neubauweg.

Gemeinderatsausflug. Der Bürgermeister teilt mit, dass am 12. und 13. Oktober 2006 der Gemeinderatsausflug stattfinde. Die Reise führe nach Kärnten, einer „interessanten politischen Landschaft“.

VII. ABGABENANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Abgabenangelegenheiten vor.

VIII. PERSONALANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Personalangelegenheiten vor.

IX. RECHTSMITTELVERFAHREN

Es liegen keine Rechtsmittelverfahren vor.

Dieses Protokoll enthält sieben Anlagen.

St. Johann in Tirol, 12. September 2006

Der Bürgermeister

Der Schriftführer: Gemeinderäte: